

Wie hätte ein Murhard zustimmen können zu Staatsrechtslehren seines Zeitgenossen Schmalz, der (in seinem Deutschen Staatsrecht, Bln.1825 S.13 u.347 ff) verkündet "Nur durch den Gehorsam aller ist die Freiheit aller möglich" oder (in seiner Rechtsphilosophie S.271) postuliert "Keinem Untertan kann auch nur die Untersuchung erlaubt sein, ob der Regent mit Recht oder nicht zum Regieren gekommen" (\times).

Und dann setzt sich Murhard mit Kant auseinander (\times). Fast scheint es Murhard zu betrüben, daß auch Kant gegen Volkserhebung ist, wenn der Philosoph in seiner Rechtslehre (S.174) schreibt: "Der Herrscher im Staate hat gegen den Untertan lauter Rechte und keine Pflichten ... Wenn der Regent auch den Gesetzen widerführe und wider das Recht der Gleichheit , so darf der Untertan dieser Ungerechtigkeit zwar Beschwerden, aber keinen Widerstand entgegensetzen". Murhard meint, daß Kant in der Praxis dem Regenten kein absolutes Recht zugestehe, schon garnicht als Privatperson (). Völlig widersprüchlich ist ihm Kants Lehre vom leidenden Gehorsam zu kuppeln mit dem Moralgesetz. Wenn der Untertan ohne Widerspruch zu gehorchen habe, dann sei der Wille des Regenten für den Untertan das bedingungslose Sittengesetz, und das unveräußerliche Bürgergesetz der Selbstbestimmung fällt fort. Es ist für Murhard unerklärbar, wie Kant den Satz aufstellen kann, daß der Herrscher als oberster Repräsentant des allgemeinen Willens gegen den Untertan keinerlei moralische und sittliche Pflichten habe. Alle Staatsrechtler aus solcher Kantschen Auffassung sind für Murhard indiskutabel. Petitionen, Vorstellungen statt Recht, allenfalls "Gnade" zu fordern, lehrt Murhard seine Kollegen von der ~~Journalistik~~ Journalistik, als völlig veraltete Maximen zu streichen.

Zw. St. 129

Murhard unternimmt sodann einen Exkurs gegen die aus Frankreich stammende und dort lebhaft diskutierte Doktrin der Legitimität. Ihre Verfechter sind die Ultras, ihr Ziel ist die Restauration der Bourbonen (\times). Murhard weiß, daß ihre Lehre auch in Deutschland manchen Verfechter hat, ja, daß sie in gemilderter Form fallweise auch in der deutschen Praxis diskutiert wird. Murhard